

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 88 (2014)

Artikel: Die Aarauer Kapitulation von 1415 gegenüber Bern und Solothurn
Autor: Baumann, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-559352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aarauer Kapitulation von 1415 gegenüber Bern und Solothurn

Die Aargauer Städte sind 1415 nicht aus heiterem Himmel Berner Städte geworden. Seit langem hatten sie den Anschluss an die Eidgenossen gesucht, die ihnen seit dem Sempacherkrieg bedrohlich nahe gekommen waren. Aaras Vorstadt ist ja 1386 teilweise zerstört worden; die Schultheissenfamilie Stieber verlor damals ihre männlichen Nachkommen. Mit den Waffenstillstandsabkommen von 1389 begann ein langer Prozess des Herantastens. Diese Annäherung hat 1415 den schnellen Abschluss der von Bern vorbereiteten Kapitulationen ermöglicht.

Ausgangslage am Ende des 14. Jahrhunderts

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts befanden sich die Habsburger im Gebiet der heutigen Schweiz in einer Schwächephase. Beim Guglereinfall 1375 versagten sie als Schirmherren und ruinerten ihr Prestige ein erstes Mal. Sie erlitten zudem 1386 in Sempach und 1388 in Näfels gegen die Eidgenossen vernichtende Niederlagen und mussten den Tod tatkräftiger Vertreter des Hauses Österreich, unter anderem Herzog Leopold III., hinnehmen. Auch bei den Appenzellerkriegen suchte die habsburgische Landschaft Anlehnung bei den Eidgenossen. So begab sich Winterthur in den Schutz der Stadt Zürich. Die Städte des habsburgischen Aargaus bemühten sich hinter den Kulissen schon damals um die Unterstützung durch Bern.

Im Gebiet der heutigen Schweiz gab es damals relativ komplizierte politische Verhältnisse: Verschiedene Fürstenhäuser, kleinere Dynastien, Bistümer oder Klosterherrschaften beanspruchten ihre Herrschaft auf unterer Ebene. Im deutschen Reich stand König Sigmund, ein Luxemburger, und damit ein erbitterter Gegner der Habsburger, an der Spitze. Auf der nächst-

unteren Stufe standen in der (weltlichen) Hierarchiestufe die Landesherrschaften wie Habsburg, darunter schlossen sich die einzelnen Ämter oder Städte (wie Zürich oder Bern) an. Im Jahr 1389 schloss das Haus Habsburg mit den eidgenössischen Orten einen siebenjährigen «friden». Es handelte sich um den ersten von drei Waffenstillstandsverträgen. 1394 wurde die Vereinbarung auf zwanzig Jahre verlängert. Im Jahr 1412 verlängerten die Parteien den Friedensvertrag gar auf fünfzig Jahre. Diese Abmachungen enthielten das gegenseitige Versprechen, jegliche militärische Angriffe zu unterlassen.

1410 wurde König Sigmund von Luxemburg zum römischen König gewählt, ab 1433 war er gar römisch-deutscher Kaiser (bis 1437). Allerdings fehlte ihm im Reich, auch bedingt durch die Politik seines Vaters Karl IV., die nötige Hausmacht, um erfolgreich Reichspolitik betreiben zu können; ausserdem war Sigmunds finanzielle Lage immer sehr angespannt. Das grösste Problem jener Zeit stellte die Kirchenspaltung dar, das abendländische Schisma. Die grösste Leistung Sigmunds bestand denn auch

in der Wiederherstellung der Einheit der römischen Kirche auf dem Konzil von Konstanz. Dabei kam ihm zugute, dass sein Königtum relativ gefestigt war, während das Papsttum fortwährend an Macht und Ansehen verlor.

Die Beziehungen zwischen König Sigmund und den Eidgenossen waren wechselhaft. Eine engere Verbindung bestand zur Stadt Bern, die er im Jahr 1414 persönlich besuchte. Sie erhielt damals von König Sigmund das zukunftsweisende Privileg, auf ihrem Gebiet Landsteuern zu erheben sowie zum hohen Gericht und zum Kriegsdienst aufbieten zu können. Auch die übrigen eidgenössischen Orte erhielten von König Sigmund Zugeständnisse. Als Gegenleistung erhielt König Sigmund von den Eidgenossen militärische Unterstützung, ohne die seine Reichspolitik gar nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Mit Hilfe der Eidgenossen hat König Sigmund 1415 seinen Kampf gegen Herzog Friedrich von Österreich geführt.¹ Dieser stammte aus der leopoldinischen Linie der Habsburger. Als der mit ihm verbündete Papst Johannes XXIII. 1415 aus Konstanz floh, wurde Herzog Friedrich von Kaiser Sigmund geächtet. Diese Acht bedeutete seine Verfolgung im ganzen Gebiet des Reiches.

Die Eroberung des Aargaus durch Bern und Solothurn als abgesprochenes Vorgehen steht im Zusammenhang mit dem Konzil von Konstanz. Dieses Ereignis war ein Markstein in der Reichspolitik von König Sigmund. Er verfolgte im November 1414 mit diesem Konzil vor allem die Wiederherstellung der Einheit der seit 1378 gespaltenen Kirche. Er wollte eine umfassende Kirchenreform durchführen. Beim Amtsantritt König Sigmunds stritten sich Gregor XII., Benedikt XIII. und Johannes XXIII. (Gegenpapst) um das Primat in der katholischen Kirche. Da die drei jeweils von verschiedenen Herrschern in Europa in ihrem Anspruch unterstützt wur-

den, bedrohten diese Wirren das Reich von innen und von aussen. So wurde Sigmund zur treibenden Kraft für ein Kirchenkonzil, welches das abendländische Schisma beendet sollte. Als Tagungsort schlug Johannes XXIII. sein Refugium Bologna vor. In langwierigen Verhandlungen einigten sich jedoch König und Papst unter dem Druck Sigmunds schliesslich auf das neutrale Konstanz als Tagungsort. Das Konzil dauerte vom 5. November 1414 bis zum 22. April 1418. Es wurde auf Betreiben König Sigmunds von Papst Johannes XXIII. einberufen. Ende März 1415 entzog sich Papst Johannes der Absetzung durch Flucht. König Sigmund verfügte in der

Im Jahr 1389 schloss das Haus Habsburg mit den eidgenössischen Orten einen siebenjährigen «friden». Es handelte sich um den ersten von drei Waffenstillstandsverträgen.

Folge am 22. März 1415 die Reichsacht gegen dessen «Sponsor» Herzog Friedrich, sodass dieser aller seiner Rechte verlustig ging. Damit rief er zur Bestrafung des Herzogs auf. Der König wandte sich in einem Rundschreiben an die Eidgenossen, nun gegen Österreich militärisch vorzugehen. Im Auftrag von König Sigmund starteten die Berner ihr Unternehmen. Die Eroberung des Aargaus ist somit als Teil des allgemeinen Reichskriegs von König Sigmund gegen Herzog Friedrich anzusehen.² Die einzelnen eidgenössischen Orte reagierten auf den Aufruf von König Sigmund unterschiedlich. Bern machte schon 1414 anlässlich des Königsbesuchs eine Zusage, gegen Herzog Friedrich nötigenfalls einzugreifen. Die übrigen Orte zögerten wegen des im Jahr 1412 abgeschlossenen Friedensvertrags mit einer derartigen Zusage. Aber König Sigmund wollte auch die übrigen

Orte der Eidgenossen für seinen Kampf gewinnen. In diesem Zusammenhang entband er die Städte Luzern, Zug sowie Glarus von allen Verpflichtungen gegenüber Herzog Friedrich und erklärte diese Orte für reichsunmittelbar. Nach all diesen Zusicherungen waren auch die übrigen eidgenössischen Orte bereit, militärisch

Die Berner und Solothurner wagten einen schnellen Feldzug in das Gebiet des heutigen Aargaus bis zur Reuss.

einzugreifen. Solothurn war damals kein eidgenössischer Ort, sondern beteiligte sich als eine Art externer «Juniorpartner» der Berner am Feldzug in den Aargau.

Mitte April 1415, als die eidgenössischen Orte zum Reichskrieg aufgefordert wurden, war es soweit; die Berner und Solothurner wagten einen schnellen Feldzug in das Gebiet des heutigen Aargaus bis zur Reuss. Dies geschah, obwohl Herzog Friedrich IV. sich zu diesem Zeitpunkt bereits wieder dem König unterworfen hatte. Der Vorstoss der Berner erfolgte mit Unterstützung der Städte Solothurn und Biel über Zofingen, Aarau, Lenzburg bis Brugg. Die eroberten Gebiete im Aargau waren Beutegut in Form von Reichspfändern. Es handelte sich dabei um vertragliche Zusagen, die weder unwiderruflich waren noch einen Verzicht der Herrschaft Österreich auf ihre angestammten Rechte im Aargau bedeuteten. Für die Eidgenossen war dies mithin eine recht unsichere Rechtsgrundlage. Bern erwarb (nach rechtlichen Gesichtspunkten) seinen Korridor von Zofingen nach Brugg schliesslich erst drei Jahre nach der Eroberung (1418).

Es sollte der Anschein erweckt werden, die aargauischen Städte seien nur zuhanden des Reiches erobert worden, und diese Städte seien

«freie Reichsstädte». Erst mit der «Verschreibung von 1450» wurde die faktische Herrschaft der Eidgenossen im Aargau besiegelt und gleichzeitig die Vorstellung von einer rechtlich einwandfreien, nicht rückgängig zu machenden Einverleibung lanciert. Somit wird die Formulierung in den Kapitulationsbedingungen der Aargauer Städte verständlich, wo es hiess, die Städte sollen «ein richstatt heissen und bliben nu und von hin ewigklichen». Dadurch versuchten die Eidgenossen eine spätere, durchaus noch denkbare Rückgabe der aargauischen Gebiete an die Herrschaft Österreich zu hintertreiben. Indem sie diese Gebiete an sich rissen, zerstritten sie sich mit dem deutschen König.

Der Eroberungszug der Berner und Solothurner war weder eine gemeineidgenössische noch eine planvoll durchgeführte Aktion. Dem Unternehmen haftete etwas Eigenmächtiges und Überstürztes an. Im Gegensatz zu den übrigen eidgenössischen Orten hatte Bern schon am 23. März 1415 König Sigmund gegen Herzog Friedrich bindend Hilfe zugesagt, falls es zwischen diesen beiden zu einem Krieg kommen sollte. Zwar wartete Bern Anfang April noch den Spruch des Konstanzer Fürstentages ab und startete den Angriff erst, als

Der Eroberungszug der Berner und Solothurner war weder eine gemeineidgenössische noch eine planvoll durchgeführte Aktion.

man sich sicher fühlte. Hinter den Kulissen hatte Bern jedoch längst Vorbereitungen zu einer militärischen Aktion getroffen. So er suchte Bern schon am 4. April 1415 Biel und Solothurn um Zuzug. Indessen war ein Gehorsam gegen den kaiserlichen Befehl sicher das letzte unter den Motiven, welche Bern in

Bewegung setzte, als es zur Vollstreckung der Reichsacht gegen Herzog Friedrich von Österreich bereit war.³

Absprachen unter den Eidgenossen

Zürich schrieb im März 1415 die Tagsatzung nach Einsiedeln aus, welche aus nicht bekannten Gründen jedoch in Beckenried abgehalten wurde (30. März 1415). In den gleichen Tagen erliess König Sigmund die feierliche Reichsachterklärung gegenüber Herzog Friedrich. In der zweiten Woche im April 1415 trafen sich die Eidgenossen nochmals in Schwyz zu einer weiteren Tagsatzung. Von den dortigen Verhandlungen gibt es kein Protokoll. Es ist indessen davon auszugehen, dass die Ansichten darüber, ob und wie man angreifen wollte, unterschiedlich waren. Die Länder sahen möglicherweise ein, dass der Grundsatz der Gemeinsamkeit nicht auf das ganze zu besetzende Gebiet angewandt werden konnte. Man musste zudem dem Bedürfnis der Städte nach Ausbreitung des eigenen Gebiets Rechnung tragen. Diesbezüglich standen die Ansprüche von Bern im Vordergrund. Erst das Urteil des Konstanzer Fürstengerichtes vom 5. April 1415, welches die Eidgenossen von der Friedenspflicht gegenüber Österreich entband, gab für die Eidgenossen grünes Licht für den Überfall auf den Aargau.⁴

Vorbereitung und Absprachen unter dem aargauischen Adel und den Städten

Die aargauischen Städte mussten sich überlegen, welche Vorteile ihnen ein Wechsel der Herrschaft zu den Eidgenossen bringen würde. Schon 1407 versuchten sich die Städte Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen, Mellingen und Bremgarten sowie einige andere aargauische Adelige an Bern anzulehnen, indem sie am 11. Oktober wohl mit Kenntnis des habsburgischen Landvogts in einem lockeren

Bündnis ein «ewiges Burgrecht» verhandelten. Nach dem Wortlaut dieser vorbereiteten Vereinbarung sollte die Stadt Aarau neben Baden, Brugg, Zofingen, Rapperswil, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und Sursee sowie dem Adel des Aargaus «zur Herrschaft von Bern gehören» und mit «der Gunst, dem Rat,

Die aargauischen Städte mussten sich überlegen, welche Vorteile ihnen ein Wechsel der Herrschaft zu den Eidgenossen bringen würde.

Willen und Wissen» Berns ausgestattet sein.⁵ Dieser nie fertig abgeschlossene Vertrag kann als Verdichtung der gemeinsamen Interessen der Vertragsparteien betrachtet werden. Seine Bedeutung ist allerdings nicht leicht zu bewerten. Er ist nie gesiegelt worden, wahrscheinlich ist er nach der Wende in den Appenzellerkriegen schubladisiert worden. Burgrechte wurden in damaliger Zeit flexibel eingesetzt. Ihre politische Wirkung entfalteten sie oft erst später. Sie konnten den Ausgangspunkt für eine engere politische Bindung bilden, mussten dies aber nicht. Im Gebiet der heutigen Deutschschweiz bestand Anfang des 15. Jahrhunderts ein vielfältiges Bündnisgeflecht, eine Art Netzwerk, zwischen einzelnen Orten, mit wechselnden Konstellationen. Im westlichen Mittelland sind vom 13. bis zum 16. Jahrhundert rund 100 solche Beistandspakte bezeugt, darunter mehrere Dutzend zwischen Städten beidseits der Sprachgrenze. Denn die Eidgenossenschaft wurde erst im Lauf des 15. Jahrhunderts dank den grossen Städten und den benachbarten Fürsten zu einem beständigen politischen Gebilde.⁶ Auf jeden Fall beinhaltete das Burgrecht den Versuch einer Annäherung an Bern, in-

dem die Verbundenheit betont wurde. Der Umstand, dass das Bündnis als «ewig» bezeichnet wurde, und somit keine Befristung enthielt, muss nicht unbedingt den Schluss zulassen, dieses lockere Bündnis hätte eine grössere Wichtigkeit erlangen können. Ewige Verträge waren damals üblich, auch wenn sie

Ewige Verträge waren damals üblich, auch wenn sie in der Folgezeit nicht immer lange Bestand hatten.

in der Folgezeit nicht immer lange Bestand hatten. Immerhin beweist dieses Bündnis jedoch, dass Aarau den Versuch unternahm, 1407 mit Bern langfristig in ein rechtliches Verhältnis zu treten.

Dieses vorgesehene Burgrecht hinderte Bern indessen nicht daran, 1415 als erste Macht zur Eroberung der Gebiete im Aargau anzutreten. Dies bedeutete im innereidgenössischen Verhältnis eine Spannung zwischen Bern auf der einen Seite sowie Zürich und der Inner-schweiz auf der anderen Seite. Bern drohte ein Übergewicht zu erhalten. Auch deshalb machte Bern bei der Eroberung des Aargaus an der Reuss halt und überliess zum Ausgleich den andern Eidgenossen die Gebiete östlich der Reuss.

Drei Jahre später haben diese habsburgischen Städte zusammen mit den Adligen im Aargau gar mit weiteren Städten diesseits und jenseits des Rheins ein Schutzbündnis abgeschlossen. Zu dem Zeitpunkt, als die Reichsacht gegenüber Herzog Friedrich verfügt wurde, erwachte bei den Städten des Aargaus der Wunsch, mit den Eidgenossen ein Bündnis abzuschliessen. In diesem Zusammenhang kamen Anfang April 1415 die Städte und der Adel des Aargaus in Suhr zu einer gemeinsamen Bera-

tung zusammen. Die Städte hatten die Absicht, bei den Eidgenossen um Schutz und Schirm nachzusuchen. Der Adel konnte sich indessen nicht zu einem solchen Vorgehen überwinden. Das «Staatsverständnis» der Städteorte war ihm ein Dorn im Auge. Somit ist davon auszugehen, dass Städte und Adel des Aargaus nicht in der Lage waren, eine gemeinsame Strategie gegenüber den Eidgenossen zu formulieren. Die Städte des Unteraargaus waren somit, als Bern und Solothurn den Aargau im Schnellzug angriffen, auf sich alleine gestellt. Untereinander konnten sie sich nicht unterstützen, da die eigene Verteidigung im Vordergrund stand.

Im Jahr 1405 wurde in Aarau das Wehrwesen neu geordnet, indem die Wache, die Zugehörigkeit zu einzelnen Truppenkörpern (Fähnli), die Besetzung der Kader (Hauptleute) und die Ausrüstung eine den unstabilen Verhältnissen angemessene Regelung erhielten. Dabei wurde auch der Kriegseid festgelegt und angeordnet, dass jeder Wehrfähige dem Stadthauptmann «untertänig» sein soll. Die damals bestehenden internen Querelen sollten damit bereinigt werden. Dies alles deutet darauf hin, dass die Aarauer damit rechneten, in absehbarer Zeit in eine grössere militärische Auseinandersetzung zu geraten.

Interessant ist auch, dass in diesen kritischen Jahren, nämlich 1410, in Aarau für die Schultheissen die einjährige Amtsdauer eingeführt wurde. Ursprünglich waren diese herrschaftliche Beamte. Sie wurden von der Herrschaft Österreich jeweils auf unbestimmte Zeitdauer eingesetzt. Neu fand die Wahl nun jährlich am oder um den 13. Januar herum statt. Erst 1522 wurde die zweijährige Amtsdauer beschlossen und bis 1798 beibehalten. So gab es ab 1416 fast jedes Jahr einen neuen Schultheiss.⁷

Blitzkrieg der Berner

Die Eidgenossen waren im Rahmen dieser grossräumigen Aktion aufgefordert, den Aargau – ohne das Fricktal, das nicht zum geographischen Begriff «Aargau» zählte – für das Reich zu besetzen. Bern liess Truppen losmarschieren, ohne sich vorher mit anderen Orten abgesprochen zu haben.

Bern und Solothurn haben sich unter diesen Vorzeichen am raschesten entschlossen, im Gebiet südlich der Aare einzugreifen. Sie wollten sich die günstige Gelegenheit zur Gebietserweiterung nicht entgehen lassen. Sie waren deshalb zu sofortigen bindenden Zusagen gegenüber König Sigmund bereit. Dagegen zögerten die anderen eidgenössischen Orte zunächst. Der Feldzug von Bern war durch grosse Eile gekennzeichnet. Die Berner verfügten über eine gut organisierte militärische Übermacht und gingen nach einem klaren, militärischen, vorbereiteten Konzept vor, indem sie innert kurzer Zeit die Städte Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg angriffen. Diese Übermacht liess einen Widerstand der Städte von Anfang an als wenig aussichtsreich erscheinen.⁸ Die Städte

Die Berner verfügten über eine gut organisierte militärische Übermacht und gingen nach einem klaren, militärischen, vorbereiteten Konzept vor, indem sie innert kurzer Zeit die Städte Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg angriffen.

konnten einander unter diesen Umständen nicht helfen. Es bestanden darüber keine Absprachen und es blieb auch keine Zeit, musste sich doch jede Stadt auf ihre eigene Verteidigung konzentrieren. Dadurch konnten die Berner die Verhandlungsbereitschaft der Städte einzeln erzwingen. Sie wollten, auch aus wirt-

schaftlichen Gründen, Zerstörungen vermeiden. Sie drohten militärisch, wahrten aber nach aussen die Rechtmässigkeit gegenüber dem Reich. Ohne Zeitverlust und möglichst reibungslos versuchten sie, die Kapitulation zu erzwingen. Das diplomatische Konzept war wohl vorbereitet: Die Kapitulationsbedingungen waren bereits in den wesentlichen Zügen vorformuliert, sodass die Verhandlungen mit den Städten im Aargau nach den gleichen Mustern ablaufen konnten. Die Kapitulationsurkunden der Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg sind in der gleichen Schrift und im Wesentlichen in den gleichen Satzkonstruktionen verfasst worden. Möglicherweise hat ein bernischer Kanzlist diese Urkunden innert weniger Tage redigiert, nachdem die kurzen Verhandlungen beendet waren.

Alternativen zur Kapitulation

Es ist fraglich, ob die Stadt Aarau damals, Mitte April 1415, andere Möglichkeiten als die Kapitulation in Erwägung ziehen konnte. In jenen Jahren verfügte Aarau etwa über 250 Wehrpflichtige. Grundsätzlich war die Stadt auf kriegerische Ereignisse vorbereitet, weil sie über geschlossene Mauern verfügte. Allerdings lag die Vorstadt unbefestigt ausserhalb der Stadtmauern. Dies führte denn auch 1415 im Rahmen der Eroberung von Aarau durch Bern zur Zerstörung des mittelalterlichen Spitals in der Vorstadt (heute: Saxerhaus). Dieses Spital war seit 1344 bis 1690 am dortigen Standort in Betrieb. Die Zerstörung erfolgte wahrscheinlich durch Feuer. War es ein Einschüchterungsversuch der Berner gegenüber Aarau während der Belagerung oder ein Imponiergehabe einzelner bernischer Krieger? Wir wissen es nicht. Damals zählte die Vorstadt noch mehr Häuser als der eigentliche Stadtkern.⁹ Da ein gemeinsames Vorgehen des aargauischen Adels mit den Städten sowie all-

fällige Hilfeleistungen durch Dritte nicht zustande kamen, war ein alleiniger Widerstand auf Biegen und Brechen kaum aussichtsreich.¹⁰ Die Berner waren eindeutig am längeren Hebel. Jede Stadt, jede Burg im Aargau war alleine auf sich gestellt, ohne dass Verbündete zum richtigen Zeitpunkt beistanden.

Als Einzelkämpferin hatte die Stadt Aarau somit keine valablen Chancen, sich mit militärischem Widerstand erfolgreich zu wehren. Die Stadt wäre wohl, wie das Schloss Hallwil, angezündet worden, wenn der Widerstand auf Biegen und Brechen durchgezogen worden wäre.¹¹ Zwar war ein anfänglicher Widerstand von Aarau vorhanden, indem die Stadttore am 18. April 1415 reflexartig geschlossen wurden.¹² Nach nicht restlos gesicherten Überlieferungen über den Verlauf der Belagerung schossen die Berner mit einer oder mehreren Kanonen, namentlich einer kürzlich erworbenen Nürnberger Büchse, auf die Aarauer Stadtmauer, welche diesem harten Beschuss nicht lange standhalten konnte.¹³ Eine bildliche Darstellung in Tschachtlans Berner Chronik aus dem Jahr 1470 zeigt in einer Stadtansicht anlässlich der Belagerung durch die Berner ein Schussloch im Mauerring, links neben einem Stadttor. Martin Pestalozzi lokali-

setzung wehrte, gegenüber Bern im Lauf des 15. Jahrhunderts eine wesentlich unabhängigere Stellung behaupten konnte, als wenn die Burg durch die Berner Truppen besetzt oder ihrerseits eine eigentliche Kapitulation stattgefunden hätte.

Kapitulationsbedingungen

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in zwei getrennten Urkunden, beide vom 20. April 1415, festgehalten: Einerseits bestätigte Bern der Stadt Aarau ihre bisherigen Privilegien in einer Urkunde mit Siegel und rot-schwarzer Schnur aus Seide. Dieses Dokument hat die Masse von 48,8 cm × 27,4 cm. Es ist mit dem grossen Berner Siegel in grünem Wachs verbunden. Andererseits existiert die eigentliche gesiegelte Kapitulationsurkunde der Aarauer. Sie besteht aus Pergament und misst gar stolze 43 cm × 50 cm. Sie trägt seitens der Aarauer, wie damals üblich, keine Unterschriften, sondern sie ist ausschliesslich mit dem Aarauer Stadtsiegel versehen, das heute etwa zu einem Drittel abgebrochen ist. Sie wurde 1803, zusammen mit anderen Archivstücken, von Bern dem jungen Kanton Aargau zurückgegeben, nachdem sie fast 400 Jahre lang in den Händen der Berner lag.

Die wichtigsten Punkte der Aarauer Kapitulation vom 20. April 1415¹⁵ waren folgende:

- Schultheiss, Rat und Gemeinde sprachen sich von den Herzögen von Österreich und ihren Nachkommen «ganz und ewig ab».
- Aarau und die anderen Städte schworen dem Reich «als für ein gerecht fry und unbetwungen richstatt».
- Aarau schwor ihren «lieben» Herren von Bern und allen ihren Nachkommen «ewig offenes Haus und Stadt zu sein» und ihnen und in ihren «Nöten und Sachen beraten und beholfen» zu sein.

Als Einzelkämpferin hatte die Stadt Aarau somit keine valablen Chancen, sich mit militärischem Widerstand erfolgreich zu wehren.

siert diese Zerstörung der Stadtmauer auf der Nordseite der Altstadt im Bereich des Hammers und des Aaretors.¹⁴ Die anschliessende Kapitulation war für Aarau eine Frage des Überlebens. Allerdings muss im Nachhinein festgestellt werden, dass zum Beispiel die Burg Wildegg, welche sich militärisch erfolgreich gegen eine Be-

- Aarau und die übrigen Städte sprachen mit der Kapitulation alle ihre früheren Eide ab, welche sie je geleistet haben.
- Aarau konnte jedoch den Vorbehalt durchsetzen, dass die Kapitulation nur die Stadt betreffe, nicht aber deren Einwohner, welche nach altem Recht die Stadt mit «Leib und Gut verlassen dürfen», ohne Widerspruch der Herrschaft.
- Alle Rechte, welche die frühere Herrschaft Österreich in und an den Städten Aarau, Lenzburg und Brugg hatten, gingen automatisch an die Stadt Bern über.
- Die Herren von Bern und Solothurn sollten in den Städten Aarau, Lenzburg und Brugg «von ihrem Leib und ihrem eigenen Gut» weder Geleit noch Zoll zahlen, soweit diese Rechte der Herrschaft von Österreich gehört hatten. Die Geleitrechte, welche die Stadt Aarau pfandweise innehielt, gingen bei der späteren Ablösung an die Stadt Bern über «und an niemanden anders». Das Geleitrecht erhielt die Befugnis, für die Benützung der Strassen Zölle einzuziehen mit der verbundenen Verpflichtung zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und zum Unterhalt der Wege durch den Inhaber des Geleitrechts.
- Im Gegenzug versprachen die Herren von Bern den Städten des Aargaus, «sie ewig bei ihren Freiheiten, Privilegien und Gewohnheitsrechten, die sie von Königen und Kaisern oder von der Herrschaft Österreich erworben haben, zu lassen und sie dabei zu schirmen».
- Die Herren von Bern und Solothurn versprachen, den Städten Aarau, Lenzburg und Brugg «in allen ihren Nöten und Kriegen beizustehen, sofern sie keinen Krieg anfangen ohne Zustimmung von Bern und Solothurn».
- Schultheiss, Rat und die ganze Bürgerschaft von Aarau sollten gemäss den vorhandenen

Briefen bei allen ihren Lehen und Pfandschaften bleiben, die sie von der Herrschaft Österreich innegehabt haben.

- Die Städte Bern und Solothurn behielten sich das Reich und diejenigen vor, mit denen sie bis jetzt verbündet waren. Dagegen behielten sich die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg nur das Reich vor.

Nicht nur die Aarauer, auch Zofingen, Lenzburg und Brugg huldigten der neuen Herrschaft. Dennoch war vereinzelt erkennbarer Widerstand vorhanden.

Nicht nur die Aarauer, auch Zofingen, Lenzburg und Brugg huldigten der neuen Herrschaft. Dennoch war vereinzelt erkennbarer Widerstand vorhanden. Die gleichzeitige Besetzung des Aargaus an allen wichtigen Orten war indessen ein derartiger Hammerschlag, dass jeder auf die eigene Verteidigungskraft gestellt war. Weitere Absprachen zwischen Adel und Städten des Aargaus über die wesentlichen Aspekte einer Kapitulation wurden dadurch von vornherein verunmöglicht.

Die symbolische Bedeutung der Kapitulationsurkunde darf nicht unterschätzt werden. Bereits die Existenz dieses Dokumentes konnte bewirken, dass deren Besitzer ihre sich daraus ergebenden Ansprüche legitimieren oder (beispielsweise vor Gericht) gegen konkurrierende Herrschaftsträger durchsetzen konnten. Wesentlich ist jedenfalls an dieser Urkunde, dass die Berner und Solothurner sich darum bemühten, auf ältere (habsburgische) Schriften wie Privilegien, Lehens- und Pfandbriefe zurückzugreifen, um ihre Herrschaftsansprüche nach 1415 auf eine neue schriftliche Grundlage zu stellen.

Trotz Integration in den Herrschaftsbereich der Eidgenossen erfreute sich Aarau nach 1415 weiterhin verschiedener königlicher Privilegien. Diese ergaben sich aus der Doppelstellung als Reichstadt und als Untertanengebiet der Eidgenossen. Deshalb war der Besitz königlicher Freiheitsbriefe auch später wesentlich und man scheute sich nicht, für deren Beschaffung auch finanzielle Mittel einzusetzen.

Verhandlungen mit Bern

Die Verhandlungen mit Bern waren mit Sicherheit von kurzer Dauer, begann doch der Angriff auf den Aargau am 18. April und die Aarauer Kapitulationsurkunde wurde schon zwei Tage danach unterzeichnet. Die Urkunde vom 20. April 1415 über die Kapitulation verweist auf

Möglicherweise kannten sich die Vertreter von Aarau und Bern schon aus früherer Zeit, zum Beispiel aus den Absprachen zum losen Bündnis aus dem Jahr 1407.

Schultheiss, Rat und Bürgerschaft der Stadt Aarau, sodass davon auszugehen ist, dass die Kapitulationsbedingungen nicht nur von den Behörden alleine, sondern von der Gesamtheit der Bürger getragen wurden. Die Stadt Aarau umfasste damals etwa 1200 Einwohner, wobei die meisten als Bürger stimmberechtigt waren. Das Stimmrecht war damals allerdings an den Besitz von Grundeigentum oder mindestens eines Hausteils gebunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schultheiss die Bürgerschaft kurzfristig zu einer Versammlung zusammenrief, indem er am 19. oder 20. April 1415 eine Versammlung durchführen liess. Die Einberufung erfolgte wohl durch Ausrufen in den Gassen. Die Bevölkerung war gefasst auf diese Einberufung, sodass das kurzfristige Aufgebot

zur Versammlung keine Rolle spielte. Die Stadtbehörden und die versammelten Bürger mussten unter den gegebenen Umständen die im Wesentlichen vorformulierten Bedingungen akzeptieren. Über die Diskussionen an der Versammlung ist kein Protokoll überliefert worden. Ratsprotokolle existieren erst ab den 1420er-Jahren. Das Ergebnis wurde insgesamt als akzeptabel bewertet. Alternativen waren nicht in Sicht. Die Versamlungsdelegation seitens der Aarauer bestand wohl aus dem Schultheiss und einigen älteren Ratsmitgliedern. Viel Zeit zum Besprechen gab es nicht. Möglicherweise kannten sich die Vertreter von Aarau und Bern schon aus früherer Zeit, zum Beispiel aus den Absprachen zum losen Bündnis aus dem Jahr 1407. Die Berner diktierten den Aarauern die wesentlichen Eckpunkte der Kapitulation, sodass nur noch über Nebenspunkte Diskussionen nötig waren. Als das Ergebnis feststand, musste der Schultheiss das Resultat der Verhandlungen der versammelten Bürgerschaft zum Entscheid vorlegen. Schon damals waren die wichtigsten Entscheidungen der Bürgerschaft vorbehalten, zum Beispiel die Wahl des Schultheissen, wichtige Erlasse, Huldigungen, die Wahl des Geistlichen, das Eingehen von erheblichen Schuldverpflichtungen, Landverkäufe und so weiter.¹⁶ Angesichts der kurzen Zeit, die bis am 20. April zur Verfügung stand, konnte die Versammlung wohl nur noch Ja oder Nein sagen. Möglicherweise wurden die Bedingungen zur Kapitulation auch einfach nur vorgelesen und dann von der Versammlung der Bürger lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen. Einzelne Aspekte der vorgesehenen Kapitulationsbedingungen konnten nicht mehr abgeändert oder nachverhandelt werden. So genehmigte die Aarauer Bürgerschaft das unabwendbare Verdikt. Wir können heute über das Abstimmungsergebnis nur rätseln. Aber es liegt

die Annahme nahe, dass der Entscheid angesichts der Umstände mit klarer Mehrheit fiel. Interessanterweise musste der damalige Aarauer Schultheiss Spuol noch im gleichen Jahr sein Amt abgeben. Ob seine Absetzung mit der Kapitulation in Zusammenhang stand, ist heute nicht mehr festzustellen. Sein Abgang dürfte jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit mit den neuen Herren in Verbindung gestanden haben, falls nicht familiäre oder gesundheitliche Gründe den Ausschlag gegeben haben.

Kapitulationsbestätigungen waren eine Demonstration der Macht. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass alle Kapitulationsbriefe für die Aargauer Kleinstädte von den Eroberern fast gleichzeitig verfasst und ausgestellt wurden. Die Datierung der Kapitulationsurkunden beruht wohl auf dem Zeitpunkt der Redaktion sowie der Ausfertigung durch die Berner Kanzlisten. Sie hat, in Bezug auf ihr Datum, mit den Ereignissen der Eroberung wenig zu tun. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass am 19. April 1415, mithin einen Tag vor der «Kapitulation», ein Schreiben des Aarauer Schultheissen und Rates an den Rat der Stadt Bern die Bitte enthält, dem Knecht des Aarauer Schultheissen sei das Mühleisen zu ersetzen, das ihm die Berner (wohl im Rahmen der Eroberung) geraubt hätten.¹⁷ Der Knecht habe diesen Verlust dem Aarauer Rat vorgetragen, womit nun Bern mit diesem Anliegen konfrontiert werde. Es wirkt im Nachhinein etwas seltsam, wenn der Aarauer Rat nur einen Tag vor der «Kapitulation» sich die Mühe macht, sich mit einem gestohlenen (damals allerdings wertvollen) Mühleisen zu befassen. Insgesamt erscheint deshalb das angegebene Kapitulationsdatum vom 20. April 1415 als eher unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass die Kapitulation schon am 19. April 1415 faktisch Tatsache war.

Eine Analyse der Kapitulationsurkunden der Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg ergibt, dass alle vier Urkunden durch die gleiche Person nach einer Art Vorlage verfasst wurden – gleichen sich doch Wortwahl, Inhalt, Darstellung und Schriftzüge sehr. Gleichzeitig mit der Kapitulation der Aarauer bestätigten die Berner in einem Reversbrief im Wesentlichen die bisherige Rechtsstellung der Stadt und deren Privilegien. Diese Urkunde befindet sich im Stadtarchiv von Aarau, während die eigentliche Kapitulationsurkunde vom 20. April 1415 im Staatsarchiv des Kantons Aargau liegt.¹⁸ Bei der Aarauer Kapitulationsurkunde fällt auf, dass besondere Zugeständnisse von Bern und Solothurn gemacht wurden. So durften die Einwohner von Aarau die Stadt weiterhin mit Leib und Gut zu jedem beliebigen Zeitpunkt verlas-

Alle Lehen und Pfänder ausserhalb des Berner Territoriums waren vom Herrschaftsbereich der Berner ausgenommen.

sen, ohne dass die Herrschaft etwas dagegen unternehmen konnte oder damit einverstanden sein musste. Ausserdem behielten die Aarauer das «Nachjagerecht». Sie durften zwar, wie das in den meisten Kapitulationen enthalten ist, künftig keinen eigenen Krieg beginnen. Wurde aber einer ihrer Bürger überfallen, so durften sie die Täter ohne Mitwirkung der Herrschaft verfolgen und bestrafen. Zwei weitere Zusätze zeichneten das Vertragswerk zwischen Aarau und den Eroberern aus: Im Artikel über die Neuverleihung der ehemals österreichischen Lehen wurde abgemacht, dass nur der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern und niemand anders die Lehen neu vergeben durften. Diese Verleihung sei rechtswirksam, bis ein neuer König an die Macht käme, welcher die Lehen dann zu

vergeben hätte. Alle Lehen und Pfänder ausserhalb des Berner Territoriums waren vom Herrschaftsbereich der Berner ausgenommen. Ein weiterer Vermerk bezog sich auf die Zusage, dass die Berner die Aarauer nicht vor fremde Gerichte ziehen würden. Es galt nunmehr eine Art Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes. Diese Abmachung wurde ausdrücklich gegenseitig formuliert.

Sicher wurde im Aarauer Kapitulationsbrief auch über die Geleitrechte verhandelt.¹⁹ Ein Geleitrecht enthielt die Befugnis, auf den betroffenen Strassen Abgaben zu erheben, verbunden mit der Verpflichtung, für den Schutz der Wege und der Strassenbenützerinnen und -benützer besorgt zu sein. Seit 1381 hatte die Stadt Aarau das Geleit und den Nutzen für die Städte Baden, Waldshut und Mellingen sowie das Geleit der Städte Brugg und Zofingen als Pfand der Herrschaft Österreich inne. Damit oblag Aarau die Pflicht, allen Personen, die auf Strassen und Wegen innerhalb dieser Gebiete unterwegs waren, Schutz zu bieten. Gleichzeitig durfte Aarau aber auch die Abgaben, die diese Leute für den Schutz zu entrichten hatten, für sich in Anspruch nehmen. Dieses Pfand ging an den Rat, den Schultheiss und die Bürger der Stadt Aarau, weil diese der Herrschaft, genauer Herzog Leopold III., im Jahr 1381 2600 Gulden geliehen hatten. Zusätzlich verpflichtete sich der Herzog, das Geleit nicht weiter zu verpfänden, und gab der Stadt das Recht, das Geleit selber einzuziehen, wenn die von Herzog Leopold III. bestimmten Eintreiber es nicht aushändigen wollten. Die Einkünfte aus allen Geleitrechten ergaben wohl für Aarau jährlich eine recht grosse Summe. Die Aarauer bekundeten zwar etwelche Mühe, die Geldsummen, die das Geleitrecht einbrachte, auch effektiv einzutreiben. Das Geleitrecht an sich musste jedoch für die Eroberer von erheblicher Bedeutung gewesen

sein. Daraus entstand für Aarau eine gute Verhandlungsposition, um die Belagerung ohne Blutvergiessen zu beenden und bei den anstehenden Verhandlungen von den Bernern Zugeständnisse zu fordern.

Am 6. Juli 1400 beglaubigte der Sohn von Herzog Leopold III., Herzog Leopold IV., die Verpfändungen der Geleitrechte an Aarau. Die Bestätigung trug den finanziellen Ansprüchen der Aarauer Rechnung. Dabei forderte der Herzog in der gleichen Bestätigungsurkunde die «Geleiter» auf, gegenüber der Stadt Aarau zu schwören. Offenbar waren früher die Geleiter nicht auf die Stadt Aarau, sondern auf die Herzöge vereidigt worden. Möglicherweise hatte der Eid gar einen höheren Stellenwert als eine besiegelte Urkunde, weshalb auf diesen Schwur besonders Wert gelegt wurde.²⁰ Interessant ist, dass die Aarauer das Geleitrecht so lange nutzen durften, bis die Stadt die Pfandsumme von 3000 Gulden eingenommen hatte. Schon 1421 ging indessen das Geleitrecht in die Verwaltung der «Gemeinen Eidgenossenschaft» über.

Verhältnis zu Bern

Nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen forderte König Sigmund das eroberte Gebiet wieder zurück, da die Eroberung im Namen des Reiches erfolgt sei. Er schützte (und lockte!) die Munizipalstädte des Aargaus, indem er ihnen die bisherigen Freiheiten bestätigte. Gegenüber der Stadt Aarau geschah dies mit Ausstellung der Urkunde vom 20. März 1417.²¹ Darüber hinaus verlieh er der Stadt Aarau am 29. Januar 1418 das Recht, über Blut zu richten. Doch Bern ging auf diese Absichten nicht ein. Da Bern König Sigmund 5000 Gulden geliehen hatte und dieser nicht in der Lage war, die Rückzahlung zu leisten, verpfändete Sigmund die Städte Zofingen, Aarau und Lenzburg für diese Summe am 1. Mai 1418 an Bern.

Die Berner konnten im Aargau ihre Herrschaftsbefugnis effizienter wahrnehmen als die bisherigen österreichischen Landesherren. Sie waren näher und machtmässig in der Lage, die ihnen zustehenden Rechte effektiv wahrzunehmen und ihre Aufsichtspflichten zu erfüllen. Dabei hielten sich die neuen Herren zunächst an die vom Haus Habsburg übernommenen Rechtseinrichtungen. Sie waren indessen wesentlich präsenter als die österreichischen Herren. Der Übergang zur bernischen Herrschaft bewirkte zunächst einmal eine Verfestigung der bestehenden Rechtsverhältnisse, da die Berner den Städten im Aargau mehrfach die Wahrung aller ihrer überkommenen Rechte zugesichert hatten. Das auferlegte Verbot, keine Angriffs-

Nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen forderte König Sigmund das eroberte Gebiet wieder zurück, da die Eroberung im Namen des Reiches erfolgt sei.

kriege zu führen, war wohl für Aarau akzeptierbar. Dagegen wurde die Bündnisfreiheit der Städte aufgehoben. Die Berner erzwangen zudem die bernische Lehenshoheit über die in den Gebieten der Stadt Bern gelegenen Lehen und Pfänder.

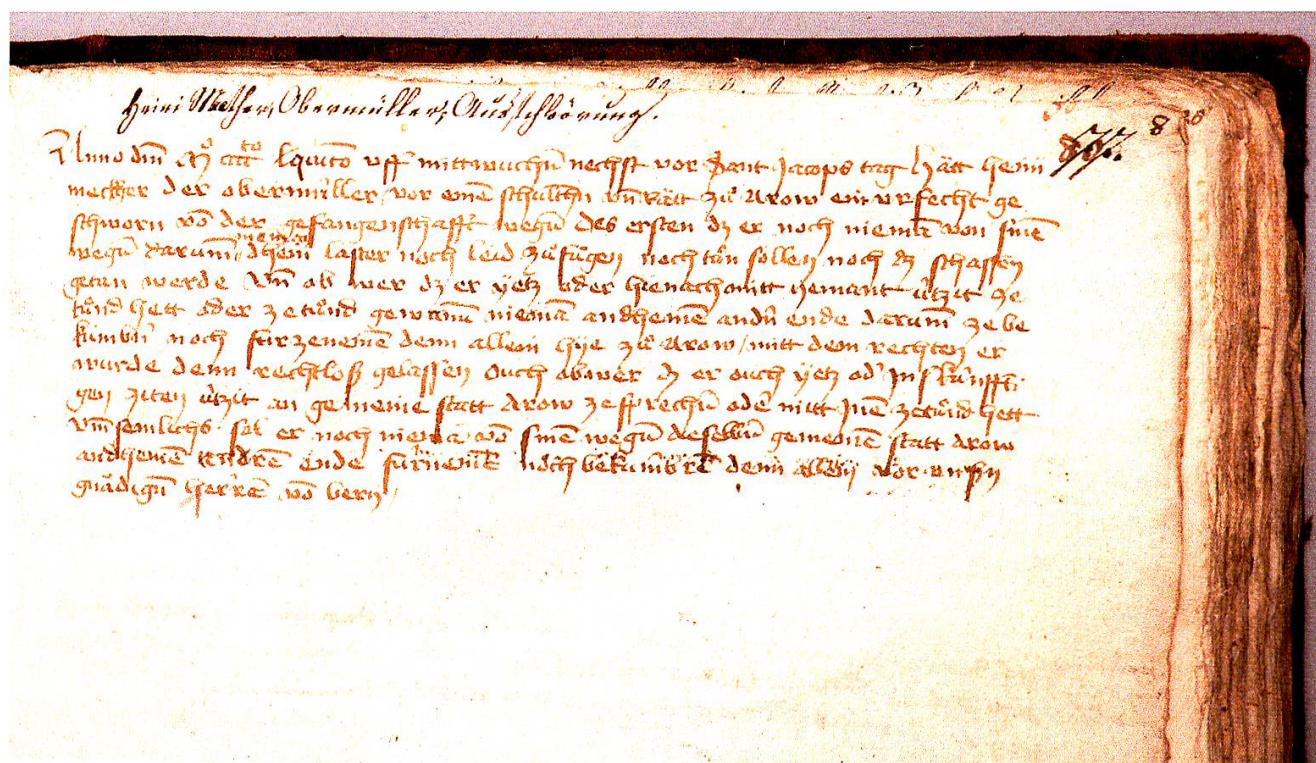
Ins Gewicht fällt indessen die Pflicht der Aarau-er, gegenüber Bern und Solothurn militärische Unterstützung zu versprechen, ausser wenn Aarau ohne Wissen und Willen der Berner und Solothurner selbst einen Krieg anfangen würde. Dagegen bestand neuerdings für Aarau das selbständige Verteidigungsrecht, falls die Stadt oder einer ihrer Bürger angegriffen werden sollte. Die Aarau-er waren somit befugt, den Angreifer zu verfolgen, auch wenn es dadurch zu Krieg kommen sollte. Interessant ist, dass die Huld-

gung der Stadt Aarau zuerst gegenüber dem Reich ausgesprochen wurde, erst danach gegenüber den Städten Bern und Solothurn. Aarau stand somit seit 1415 unter der bernischen Militärhoheit, obwohl die Stadt erst 1418 an Bern verpfändet wurde. Zwischen 1415 und 1418 stand das Mannschaftsrecht somit formell noch dem König als Stadtherrn zu. Erst nachdem Bern 1464 erreicht hatte, dass Aarau sich von seinen Verpflichtungen gegenüber Solothurn lossagte, gelobte Aarau, nur noch Bern militärisch beizustehen. Aufgebote zu Kriegsdienst gegenüber Aarau fanden in der Folge statt, als Bern zur Belagerung von Laufenburg und gegen Karl von Burgund ausholte. 1476 beklagte sich Aarau über wiederholte zusätzliche Belastungen durch zahlreiche Kriegsdienste mit Bern. Dieses erklärte, in Zukunft nicht mehr so viele Soldaten aufzubieten. Einerseits musste Aarau für die Kosten der Dienstleistenden aufkommen, andererseits fehlten die zur Verfügung gestellten Wehrpflichtigen bei der Verteidigung der eigenen Stadt. Als Gegenleistung sorgte Bern für eine starke Befestigung und Sicherung der Aarau-er Mauern und stellte zum Beispiel einen Werkmeister für diese Arbeiten zur Verfügung. 1495 wurde die Stadt Aarau gemahnt, zwölf Handbüchsen, sechs Hakenbüchsen und das notwendige Pulver sowie Blei zu erwerben.²² Solothurn schied bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts gegenüber Bern aus der Mitherrschaft am bernischen Aargau. Dieser rasche Rückzug stand im Zusammenhang mit territorialen Ausscheidungen und Abgrenzungen, nachdem die Stadt Solothurn im Jahr 1458 die reiche Herrschaft Gösgen erwarb. Auf diese Weise stiess sie territorial tief in den bernischen Aargau (bis vor die Tore von Aarau) vor, was den Bernern missfiel, sodass sie diesen Kauf ihrerseits durch den Erwerb des Eigentumsrechts an Kölleken hintertrieben. Bern erreichte damit,

dass das östliche Gebiet der solothurnischen Hoheit zwischen Olten und Aargurg eine äusserre Begrenzung erhielt. Diese Grenzlinie hatte Bern bereits 1415 so vorgesehen.²³ Damit wurde Solothurn von den Bernern aus dem Einfluss der gemeinsamen Herrschaft im Aargau gedrängt.

In der Folge rief Aarau die Stadt Bern verschiedentlich als Schieds- und Schlichtungsinstanz an, insbesondere bei Auseinandersetzungen mit Nachbarn. Auch interne Streitigkeiten wurden der neuen Stadtherrschaft in Bern zur Urteilsfällung vorgelegt, zum Beispiel 1441, als sich die Bürger der Vorstadt benachteiligt fühlten und

ihren Rechten gegenüber der Stadt Aarau durch einen Spruch Berns Geltung verschaffen wollten.²⁴ Die in der Kapitulationsurkunde vom 20. April 1415 vorgesehene periodische Huldigung (alle fünf Jahre) der Aarauer gegenüber Bern wurde in den Folgejahren vertragswidrig nicht immer eingehalten. Zudem veranlasste Bern am 13. Mai 1464, dass Aarau, nunmehr ausschliesslich gegenüber Bern und nicht mehr gegenüber Solothurn, den notwendigen Schwur erbringen sollte, und versprach gleichzeitig der Stadt Aarau, sie gegenüber den Ansprüchen Solothurns zu schützen. So geriet Aarau unter die alleinige Herrschaft von Bern.



1 Urfehdeprotokoll von 1454, mit Bern als Obergerichtsherr. Der Obermüller Heini Mettler beschwor damit, sich an den Aarauern nicht dafür zu rächen, dass sie ihn gestraft hatten. Recht und Gericht hatte er nur hier in der Stadt zu nehmen oder vor den Gnädigen Herren zu Bern. Damit erschien nun Bern als Stadtherr und Gerichtsinstanz. Der Stadtschreiber hielt diese Notiz als eine der Wenigen im Ratsmanual fest (eig. Stadtschreiberbuch 1, StAAa II, 23, S. 77). (Foto Brigitt Lattmann.)

Aarau konnte sich im Lauf der Jahrhunderte, zusammen mit anderen Munizipalstädten wie Burgdorf, Thun, Nidau, Aarberg und Büren, aber auch Brugg, Lenzburg und Zofingen, mehr Rechte und Freiheiten erwerben als andere bernische Vogteien. Diesen Städten gelang es nämlich erfolgreich, im Lauf der Zeit Bürgergemeinden und Ratsverfassungen auszubilden und mehr und mehr stadtherrliche Befugnisse selber zu übernehmen. Es bildete sich in diesen Städten eine gewisse städtische Führungsschicht, die sich sukzessive gegen untere Schichten abgrenzte. Die Verwaltung dieser Städte samt Ausübung der Gerichtsbarkeit war deutlich eigenständiger als jene in den übrigen bernischen Untertanengebieten.²⁵ Fast 400 Jahre lang standen nun die Aarauer unter Berner Herrschaft, ohne dass zu Beginn der Machtübernahme ein Blutvergiessen stattfand. Die folgenden Jahrhunderte waren durch ein stetiges Geben und Nehmen gekennzeichnet. Die bernische Herrschaft schaute vor allem auf die Sicherung ihrer Einnahmen aus den Untertanengebieten und liess den Bewohnern trotz allem ein gewisses Mass an Freiheit.²⁶ Allerdings griff sie doch stetig in die inneren Angelegenheiten der Städte ein, sei es bei der Verwaltung der Stadt und auch bei Streitigkeiten der Bürger untereinander, wie dies unter der relativ milden Herrschaft des Hauses Österreich nicht der Fall war. Vor der Berner Herrschaft waren indessen die militärischen Beanspruchungen der städtischen Wehrkraft intensiv. Es kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Aarauer unter der Berner Herrschaft kein schlechteres Leben führen konnten als unter einer gemeineidgenössischen Besatzung.

Das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit war im Berner Aargau, im Fricktal und in den Gemeinen Herrschaften mit ähnlichen Problemen behaftet. Der Wille zur Selbstverwaltung der Gemeinden drang in all diesen Gebieten

wiederholt hervor. Die Gemeinden versuchten, die vorhandenen Spielräume zur freiheitlichen Gestaltung in die Tat umzusetzen. Das Fricktal wurde im 17. und 18. Jahrhundert in verschiedene kriegerische Auseinandersetzungen von Österreich mit Frankreich hineingezogen (Belagerungen von Rheinfelden und auch Laufenburg 1633 und 1678). Im Polnischen Erbfolgekrieg (1733–1735) nahmen die Eidgenossen das österreichische Gebiet zwischen Rhein und Jura unter ihren Schutz. Die Eidgenossen versuchten im 17. Jahrhundert mehrmals, zumindest Teile der Kameralherrschaft Rheinfelden zu erwerben. 1688 wehrten sich die Vertreter der Landschaften Möhlinbach und Fricktal mit Erfolg gegen eine Verpfändung an die Eidgenossen. Der Siebenjährige Krieg (1756–1763) verschonte hingegen das Fricktal von Kampfhandlungen. Danach entspannten sich die Beziehungen zwischen den Habsburgern und den Bourbonen, was sich auf das Fricktal positiv auswirkte.

In den Freien Ämtern gab es eine Art «Schaakeln» zwischen den Landvögten und den – stets zugerischen – Landschreibern einerseits sowie den einzelnen Ämtern andererseits. Die übergeordnete Landesherrschaft war im Bewusstsein der Untertanen im Alltag relativ wenig verankert. Jedenfalls zeigten sich am Ende der fast vierhundertjährigen Herrschaft über den Aargau bei der Gründung des neuen Kantons im Jahr 1803 keine fundamentalen Unterschiede in der Herrschaftsausübung durch die Obrigkeit, sodass diesbezüglich die Integration aller Gebiete im heutigen Aargau (Fricktal, Gemeine Herrschaft, Berner Aargau) ohne grössere Probleme verlief.²⁷

Der Verfasser dankt Herrn Dr. Martin Pestalozzi für verschiedene Anregungen und Hinweise.

Dr. iur. Andreas Baumann ist Rechtsanwalt und Notar in Aarau.

Anmerkungen

- 1 Stettler, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Zürich 2004, 126ff.; Merz, Walther: Die Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter. Aarau 1925, 28ff.
- 2 Frey, Hans: Die Eroberung des Aargaus 1415. In: Historische Gesellschaft Basel (Hg.): Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Basel 1870, 219ff.
- 3 Frey-Wetzel, Sybille: Die Ablösung der habsburgischen landesherrlichen Rechte in den aargauischen Städten und die rechtliche Entwicklung im Verhältnis zu den Eidgenossen 1415 bis 1500. Lizentiatsarbeit. Universität Zürich 1977, 6ff.
- 4 Zschokke, Ernst: Die Geschichte des Aargaus. Aarau 1903, 40f. Siehe auch: Siegrist, Jean-Jacques: Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415. In: Festschrift Karl Schib. Thayngen 1968, 246ff.
- 5 Der Wortlaut ist publiziert in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil. Stadtrechte, Dritter Band. Das Stadtrecht von Bern III. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt. Aarau 1945, 395f.
- 6 Andrey, Georges: La Suisse Romande – une histoire à nulle pareille. Pontarlier 2012, 110ff.
- 7 Merz, Walther: Die Schultheissen der Stadt Aarau. Aarau 1899, 4.
- 8 Merz, Walther: Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter. Aarau 1925, 50f. Zum Ablauf der Eroberung siehe: Merz, Walther: Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aarau 1915, 8ff. Der Feldzug wird auch beschrieben von Walter Schaufelberger, in: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 1. Zürich 1980, 280f.
- 9 Die unbefestigte Vorstadt wurde bereits 1388 durch die Berner verwüstet (Bellwald, Ulrich; Althaus, Jürg: Untersuchungen über die Wehranlagen der Stadt Aarau. In: Aarauer Neujaarsblätter 52 (1978), 13).
- 10 König, Barbara: Stadt und Krieg im Aargau 1380–1415. In: Aarauer Neujaarsblätter 63 (1989), 31f.
- 11 Dazu ist indessen festzuhalten, dass es 1415 den habsburgisch besetzten Schlössern Brunegg und Wildegg gelang, die militärische Belagerung durch Bern erfolgreich durchzustehen, ohne dass diese Burgen zerstört werden konnten (Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Aarau 1978, 146ff.).
- 12 Bellwald, Ulrich; Althaus, Jürg: Die Entwicklung der Aarauer Stadtbefestigung. In: Aarauer Neujaarsblätter 52 (1978), 5ff., 13.
- 13 Müller, J.: Der Aargau, seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Zürich 1870, 44f.
- 14 Pestalozzi, Martin: Das Loch in der Mauer. Zur Quellentreue der Tschachtlan-Bildchronik von 1470. In: Aarauer Neujaarsblätter 67 (1993), 61ff.
- 15 Der gesamte Text der ganzen Urkunde samt Reversbrief, beide vom 20. April 1415, ist abgedruckt in: Boos, Heinrich: Urkundenbuch der Stadt Aarau. In: Argovia XI. (1880), 236ff., Nr. 268, samt Würdigung auf XXXVIII.
- 16 Boner, Georg: Aus der Geschichte der Aarauer Gemeindeversammlung. In: Aarauer Neujaarsblätter 45 (1971), 15, 18ff.
- 17 Staatsarchiv Bern, Altes Missivenbuch A III. 1., Nr. 9. Ein Mühleisen ist ein zentraler Bauteil im Mahlgang einer Mühle. Das Eisen hat die Funktion einer Welle beziehungsweise einer Nabe. Dieses Eisen trägt den oberen Läuferstein, es hält den Stein vertikal und radial in Position. Das Mühleisen überträgt zudem das Drehmoment auf den Läufer.
- 18 Boos, Heinrich: Urkundenbuch der Stadt Aarau. In: Argovia XI (1880), 236ff.; Boner, Georg: Aargauer Urkunden, Band IX. Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, 135, Nr. 320, Aarau 1942.
- 19 Im Archiv der Stadt Aarau befinden sich zahlreiche Urkunden, die sich mit den Geleitrechten der aargauischen Städte befassen, sodass die Schlussfolgerung nahe liegt, dass diese Rechte von erheblicher Bedeutung waren (vgl. z. B. Merz, Walther: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Das Stadtrecht von Aarau. Aarau 1898; Heinrich Boos (vgl. Anm. 18), 103, Nr. 231).
- 20 Brun, Peter: Schrift und politisches Handeln, eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415 bis 1425. Zürich 2006, 74f.
- 21 Abgedruckt in: Walther Merz (vgl. Anm. 19), Nr. 31, 72f.
- 22 Sybille Frey-Wetzel (vgl. Anm. 3), 100f. Vgl. auch Walther Merz (Anm. 19), Nr. 57, 128f.
- 23 Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte. Erster Band. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Solothurn 1952, 326f.
- 24 Rechtsquellen Aarau Nr. 44 (1441).
- 25 Studer Immenhauser, Barbara Katharina: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006, 404ff.
- 26 Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien. In: Argovia 56 (1944), 50ff.; Baumann, Max: Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen. In: Argovia 103 (1991), 115ff.
- 27 Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des absolutistischen Staates. Frick 1966, 201ff.